

Statuten „Lengenfelder Theaterverein“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Lengenfelder Theaterverein“.
2. Der Sitz des Vereines ist in Lenginfeld bei Krems.
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf ganz Österreich.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein bezweckt:
 - a) die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und insbesondere des Theaters
 - b) die Pflege und Förderung der Musik und insbesondere des Gesanges
 - c) die Förderung der kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vereines sowie Mitgliedern anderer nationaler und internationaler Theater- und Kulturvereine
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch laufende Proben und periodische öffentliche Aufführungen, Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen anderer Vereinigungen und Organisationen sowie durch Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen erreicht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Beim Verein ist eine Mitgliedschaft als aktives, unterstützendes oder Ehrenmitglied möglich.
2. Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
3. Unterstützende Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch finanzielle und ideelle Beiträge.
4. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die dem Vereinszweck dienen wollen, werden.
2. Über die Aufnahme von aktiven oder unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, oder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mündlich, auf schriftlichen Wunsch hin auch schriftlich und eingeschrieben.
5. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern obliegt der Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Aktive Mitglieder haben, ebenso wie die Ehrenmitglieder, das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen oder gefährdet werden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen nach Antrag stattfinden.
3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
7. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder erforderlich ist.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Bei Verhinderung von Beiden führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Änderung der Statuten oder die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zumindest 6 Personen, dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie deren Stellvertretern. Bis zu 6 Beiräte können in den Vorstand mit aufgenommen werden.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wahl gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines gesondert zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

- c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

§ 13 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen, und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.
2. Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei schriftlichen Arbeiten behilflich.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Beiräte sind Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgabengebiete. Sie können vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen über die Funktionsperiode, über Tod und Ablauf der Funktionsperiode, sowie Enthebung durch den Vorstand und Rücktritt gelten wie beim Vorstand sinngemäß.

§ 15 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 aktiven Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein unbefangenes aktives Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden namhaft gemachten Mitglieder einigen sich auf ein drittes aktives Mitglied, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie den Abwickler zu berufen. Dieser hat nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vereinsvermögen einem Nachfolgeverein oder - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - der Kulturverwaltung der Gemeinde Lengsfeld zu übertragen, wobei das Vermögen tunlichst als geschlossenen Bestand erhalten werden soll.

§ 17 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 18 Außerkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden Statuten, die bei der Vereinsbehörde aufliegen, außer Kraft.